



Teilrevision Nutzungsplanung

Fassung für die
öffentliche Auflage

Anpassung Bau- und Zonenordnung (Auszug)

Umzonung Im Horn (Kat. Nr. 6262)

Festsetzung durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Genehmigung durch die Baudirektion am

Für die Baudirektion

BDV Nr:

2.5 Erholungszonen

Art. 25 Nutzungs- und Massvorschriften

Nutzweise, Grundmasse
und Gestaltungsanforderungen

- 1) In den Erholungszonen sind zulässig:
 - a) Mülönen: Badehäuser und Badeanlagen am bestehenden Standort und im bestehenden Umfang
 - b) Schiffstation, Garnhänki: Seepromenade, Strandbad, Bocciabahn, Restauration
 - c) Alte Landstrasse: Bocciabahn mit Clubhaus und Restaurationsbetrieb im bestehenden Umfang
 - d) Burgmoos, Chalchbüel, Specki: Sportanlagen mit den erforderlichen standortgebundenen Bauten und Anlagen
 - e) Geisser, Specki: Familiengärten, Kompostieranlagen
 - f) Sternen: Rasensport mit notwendigen Nebenanlagen (Garderobe, WC, Parkplätze)
 - g) Horn: **Wassersportzentrum mit notwendigen Nebenanlagen (Bootslager, Bootsplätze, Garderobe, WC, Clubraum, Trainingsräume)**
- 2) Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck gemäss Abs. 1 entsprechen, andere gemäss Abs. 1 zulässige Bauten jedoch nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes.
- 3) Für Familiengärten gilt zusätzlich ein vom Gemeinderat festzulegendes Familiengartenreglement.
- 4) Wo nichts anderes festgelegt ist, gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften, wobei eine besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild verlangt wird. Bei der Beurteilung ist § 71 PBG als Richtlinie sinngemäss anzuwenden.
- 5) Gegenüber privaten Nachbargrundstücken gilt ein Grenzabstand von der Hälfte der Gebäudehöhe, mind. aber 5.0 m.
- 6) In den Erholungszonen besteht ein einfaches Lärmschutzbedürfnis und es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

